

Produktsicherheitsgesetz

Das ProdSG gilt gemäß **§1 Satz 1**, "*wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.*" Eine Markteinführung ist gemäß **§3** nur dann erlaubt, "*wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet*".

Die Könitz Gruppe produziert fast ausschließlich Druckbilder in Deutschland und die verwendeten Rohstoffe entsprechen den vom Verband der Keramischen Industrie (VKI) vorgegebenen Produktstandards. Um unsere Produktsicherheit transparenter zu machen veröffentlichen wir die Resultate regelmäßiger Stichproben unserer Produkte. Die Auswertung wird auf Basis der deutschen DIN Werte, sowie der amerikanischen FDA und der strengen Kalifornien Proposition 65 Standards durchgeführt

Produktsicherheitsgesetz

§ 6 Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt

1. sicherzustellen, dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können,
2. den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen.

